

Banisch vielmehr diese Gelegenheit wahrnehmen sollen, um seinen ersten Fehler einzusehen und durch erhöhte Sorgfalt und vermehrte Klugheit möglichst gut zu machen. Um sie zu gewinnen, hätte er zunächst mit freundlichen und Vertrauen erweckenden Worten den beiden Brautleuten in Anbetracht ihrer Einsicht und Verständigkeit seinen Zweifel an dem wirklichen Ernste ihres kundgegebenen Entschlusses aussprechen, hierauf im Tone besorgter Hirtenliebe sie auf die traurigen Folgen desselben, namentlich auf den Ausschluss von den heiligen Sacramenten im Leben und im Tode aufmerksam machen und sie um ihres Heiles willen ermahnen, ja selbst bitten können und sollen, sie möchten sich die Sache mit tiefbesonnenem Ernste wohl überlegen, und nicht einen Schritt thun, der für sie sehr verhängnisvoll wäre. Die fehlenden Religionskenntnisse könnten sie sich auch dadurch erwerben, wenn sie ihm in einer etwa (halb?) viertelstündigen Belehrung ihre Aufmerksamkeit schenken wollten. Auf diese oder ähnliche Weise hätte Pfarrer Banisch nicht bloß seine anfangs begangene Unklugheit so viel als möglich gut gemacht, sondern auch den Brautleuten die Ueberzeugung beigebracht, daß er es herzlich gut meine und nur ihr Bestes wolle, und diese Ueberzeugung würde als eine stille, aber mächtige Mahnerin früher oder später bewirkt haben, daß dieselben entweder von ihrem aus verletzter Empfindlichkeit gefassten Entschlusse abstanden oder nach Ausführung desselben den kirchlichen Anforderungen nachzukommen trachteten, während dagegen sein — schonend gesagt — lieb- und sorgloses Benehmen nur dazu angethan war, dieselben in ihrem schlimmen Vorhaben zu bestärken und der Kirche ganz zu entfremden. — Setzen wir noch den Fall, die Brautleute wollen sich zu einer mündlichen Belehrung ebensovienig verstehen, wie zum Lernen des Katechismus, verlangen aber dessenungeachtet kirchlich getraut zu werden und drohen, falls ihnen dieses verweigert wird, daß sie dann sich nur bürgerlich trauen lassen; dürfte in diesem Falle der Pfarrer zur Vermeidung eines unstatthaftern Zusammenlebens sie nicht doch ungeachtet ihrer gänzlichen Unwissenheit in den Grundwahrheiten der Religion zum Empfang des heiligen Ehesacramentes zulassen? Es kommt auf das Diöcesanrecht an. Papst Benedict XIV. hat zwar den Mangel der nothwendigsten Religionskenntnisse in der oben angeführten Stelle als ein Eheverbot erklärt und in seinem Werke de Synodo dioecesis. (I. VIII. c. 14) die Meinung derjenigen, welche denselben nicht als solches gelten lassen wollten, verworfen. Die Unwissenheit in den Grundwahrheiten der christlichen Religion bildet aber keinen Grund zur Verweigerung der kirchlichen Eheabschließung, wenn sie unüberwindlich und eine Belehrung, wie z. B. bei etwas Blödsinnigen, unmöglich ist.

Scheuern (Bayern).

P. Bernhard Schmid O. S. B.

XVII. (Zur Einheitlichkeit der Katechismen, biblischen Geschichten etc. in Deutschland.) Unermessliche Opfer

sind den deutschen Katholiken auferlegt, seitdem durch Handel, Industrie, Verkehr und Freizügigkeit, allüberall auch in jenen Gegenden und Städten katholische Gemeinden entstanden, wo bisher der Protestantismus allein vertreten war: neue Kirchen, Pfarrstellen, Lehrerstellen, Schulen zc., jede katholische Zeitung liefert in den Silberrufen tagtäglich dazu die Belege. Dieselben Ursachen aber ließen in immer größerem Maßstabe einen neuen Uebelstand hervortreten, der immer gebieterischer nach Abhilfe ruft: die Frage der Einheitlichkeit der Katechismen, biblischen Geschichten wie auch der Gesangbücher. Schreiber dieses war erst sieben Jahre in der Seelsorge und muß sich, obwohl stets in derselben Diöcese, schon in das vierte Gesangbuch heuer hineinarbeiten! Wochen-, monatelang können die Kreuzgezogenen kaum oder gar nicht am gemeinschaftlichen Gottesdienste sich theilnehmen: entweder haben sie noch nicht das Buch der neuen Diöcese, oder falls sie es etwa sich beschaffen, dauert es noch geraume Zeit, bis sie die neuen Melodien zc. kennen. Aber wie viele kommen dazu, sich das neue Buch, zumal in genügend zahlreichen Exemplaren anzuschaffen? Wenn der Missionspfarrer nicht aushilft, wird nichts daraus; dann aber hat man einen neuen jener zahlreichen traurigen Gründe, womit man sich für das Fernbleiben vom Gottesdienste entschuldigt.

Noch dringender nothwendig aber möchte zunächst die Einheit in den Katechismen und biblischen Geschichten erscheinen. Wer mag auch einer zahlreichen Arbeiterfamilie zumuthen, bei ihrem Zuzug für zwei, drei, vier Schulkinder, vier, sechs, acht neue Katechismen zc. anzuschaffen, kurz so oft neue Bücher zu kaufen, als sie ihren Wohnort wechselt, und das gerade für den „katholischen“ Religions-Unterricht, der nach der gewiß nicht unberechtigten Ansicht der Leute überall derselbe sein sollte. Auch hier muß wieder wohl oder übel der arme Diaspora-Pfarrer „ohne“ Pfarrgehalt in die Tasche greifen. Der Leiden und Sorgen eines Diaspora-Pfarrers gibt es nachgerade genug, daß man ihm diese ersparen sollte. Wenn schon bei der Entscheidung der Frage, ob eine einzige Ausgabe, oder eine größere und eine kleinere nicht bloß die Rücksicht auf die leichtere Concentration des Unterrichtes, sondern auch der Gedanke mitmaßgebend war, daß das Kind in dem einzigen Katechismus durchaus heimisch werden, daß ihm die Vorstellung, als ob es in der größeren Ausgabe etwas Neues und Verschiedenartiges zu lernen habe, ferngehalten werden müsse, so spricht dieser Gedanke noch unendlich mehr, wenigstens unter den heutigen Verhältnissen, für die Einheitlichkeit der Katechismen zc. in den deutschen Diöcesen. Glücklicherweise ist der erste kräftige Schritt dazu schon gemacht, da die großen Diöcesen Münster, Köln, Trier, Breslau, eine gemeinschaftliche Ausgabe schon besitzen; voraussichtlich wird jetzt auch in der weitstchichtigen Diöcese Baderborn der neue Bischof den hochw. Oberhirten der genannten Diöcesen sich anschließen, wodurch der größte Theil der preussischen Monarchie und der zahlreichen sächsischen Bundesstaaten zu dem ersehnten Ziele gelangt.

Damit wäre auch von selbst die Bahn frei gemacht für die Einheitlichkeit der hauptsächlichsten Fasten- und Abstinenzgesetze, die allen Priestern in großen Städten, besonders aber denen in Mitteldeutschland viel Arbeit machen. Man denke sich nur als Priester etwa in die Gegend von Frankfurt: dort stoßen Limburg, Mainz, Fulda, Speyer, Würzburg, Rottenburg, Freiburg u. ziemlich hart aneinander, senden ihre Diöcesanen zu Hunderten in die Weltstadt, aber jede Diöcese hat ihre eigenen Gesetze, nach denen die Pönitenten doch auch vielfach beurtheilt werden müssen. Wie ist das menschenmöglich? Oder man denke sich nach Jena: dort sind die Weimarianer der Diöcese Fulda zugetheilt, rings umgeben von Meiningen (Würzburg), Altenburg (Apostol. Vicariat Sachsen), Preußen (Diöcese Paderborn), (abgesehen vom Militär, das seine eigene bischöfliche Gerichtsbarkeit hat); alle diese Diöcesen sind mit ihren naheliegenden Dörfern und Städten und sesshaften Bevölkerung auf den Gottesdienst in Jena angewiesen, ohne den speciell fuldaischen Fastengesetzen unterworfen zu sein. Müge bald auch in all diesen bewegten Fragen das Wort des Herrn Anwendung finden: *ut sint omnes unum!*

Noch möchte ich diese Gelegenheit wahrnehmen zu bitten, daß doch die Seelsorger und Religionslehrer sich darüber aussprechen, welche Lehrstücke, Gebete, historische Uebersichten in dem Anhang des einheitlichen Katechismus platzfinden müssen. Auch da zeigen die verschiedenen Katechismen eine bunte Mannigfaltigkeit, die der Prüfung und Sonderung harret. Wenn dieser Gedanke etwa in den Decanats-Conferenzen erörtert und die darauf bezüglichen von der Majorität gebilligten Vorschläge in den Zeitschriften veröffentlicht werden, wird es den maßgebenden Stellen ein Leichtes sein, auch in dieser Beziehung der Jugend das Beste zu bieten.

Jena.

Kaplan Dr. Wilhelm Frye.

XVIII. (Ueber clandestine Ehen.) Es ist ein für jene Orte, wo das Decret Tametsi des Concils von Trient nicht promulgiert worden ist oder überhaupt nicht Geltung hat, wichtiges Decret, das Leo XIII. am 15. Februar dieses Jahres erlassen hat. Bisher galt der Canon des kirchlichen Rechtes, daß dort, wo die forma Tridentina zur gültigen Eheschließung nicht erforderlich ist, die copula carnalis zwischen Brautleuten, die ein gültiges Eheversprechen sich gegenseitig gegeben hatten, in foro externo den Abschluß der Ehe begründete. Es wurde nämlich präsumiert, daß solche Brautleute die copula gepflogen affectu conjugali und dadurch die Ehe geschlossen haben. Diese praesumptio gründet sich auf den Satz: *Nemo malus praesumitur*. Wenn also die copula coram iudice ecclesiastico nachgewiesen war, so wurden die Betreffenden als wahre Eheleute angesehen. Es konnte nun leicht vorkommen, daß das forum internum oder conscientiae mit dem forum externum in Widerspruch sich befand. Wenn die Brautleute die copula nicht affectu maritali,